

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁸²

Beschluss

Auf seiner 6518. Sitzung am 20. April 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“.

**Resolution 1977 (2011)
vom 20. April 2011**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1673 (2006) vom 27. April 2006 und 1810 (2008) vom 25. April 2008,

sowie bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ferner bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vollst 1 T3a-5(ied)-5gosuned rüstung friedlichen Nutzung nicht für die Verbreitung dieser Waffen missbraucht werden dürfen,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit handeln oder sie einsetzen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame

feststellend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht erforderlich ist, um den unerlaubten Handel nichtstaatlicher Akteure mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen

in der Erkenntnis, wie wichtig Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des am

Durchführung

6. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorge-

Hilfe

13. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, diese dem 1540-Ausschuss zu

regionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zu organisieren und daran teilzunehmen und die Präzisierung dieser Informationsmaßnahmen zu fördern, indem sie stärker auf konkrete thematische und regionale Fragen der Durchführung ausgerichtet werden;

Verwaltung und Ressourcen

22.